

Corrigenda zum Paragraphenverzeichnis

Aus technischen Gründen enthält die Spalte „frei“ nicht alle vorgesehenen und in der Erläuterung beschriebenen Informationen. Textferne sollte durch rechtsbündigen Satz bei folgenden zwölf Bestimmungen gekennzeichnet werden:

45; 94 S1; 103; 104; 107 S2; 111; 115 S2; 187; 273; 533; 1172; 1343

Bei allen übrigen in der Spalte „frei“ angeführten Bestimmungen besteht ausgeprägte Nähe zum Gesetzestext; sie sollte durch linksbündigen Satz zum Ausdruck gebracht werden.